

# **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

## **An den Hessischen Landtag im Rahmen der Anhörung zum HBesVAnpG 2026/2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 wie folgt Stellung.

### **I. Zusammenfassende Bewertung**

Die Gewerkschaft der Polizei erkennt an, dass der Gesetzentwurf einzelne Verbesserungen enthält. Dazu gehören insbesondere die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung, die lineare Erhöhung der Bezüge, die Mindestanhebung der Grundgehälter, die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags, die Anhebung der Schicht- und Wechselschichtzulagen sowie der Wegfall der ersten Erfahrungsstufe.

Diese Maßnahmen ändern jedoch nichts daran, dass der Gesetzentwurf nach unserer Bewertung verfassungsrechtlich nicht tragfähig abgesichert ist. Der Entwurf behauptet die Wiederherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation. Diese Behauptung steht jedoch im Kern auf einer hoch umstrittenen und bislang nicht verfassungsgerichtlich bestätigten Konstruktion: der rechnerischen Berücksichtigung eines fiktiven zweiten Einkommens innerhalb der Familie.

Nach unserer Bewertung wird die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation im Entwurf nicht durch die vom Dienstherrn gewährte Besoldung erreicht, sondern nur durch die Hinzurechnung externer, fiktiver oder bedingter Einkommensbestandteile. Das betrifft insbesondere das unterstellte Partnereinkommen bei verheirateten bzw. verpartnerten Beamtinnen und Beamten sowie den Unterhaltsvorschuss im Rechenbeispiel für Alleinerziehende.

Der Gesetzentwurf ist deshalb aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei in zentralen Punkten nachzubessern.

Unsere Kernkritik lautet:

**Hessen stellt die Verfassungskonformität der Besoldung nicht belastbar her, sondern rechnet sie durch fiktive Fremdeinkommen rechnerisch passend.**

### **II. Verfassungsrechtlicher Maßstab**

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Bewertung ist Art. 33 Abs. 5 GG. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Berliner Beamtenbesoldung erfolgt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit in drei Schritten.

Erstens ist im Rahmen einer Vorabprüfung zu prüfen, ob die Mindestbesoldung eingehalten wird. Maßstab ist nunmehr die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens. Wird diese Mindestbesoldung unterschritten, liegt bereits darin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip.

Zweitens ist im Rahmen der Fortschreibungsprüfung zu prüfen, ob die Besoldung fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards angepasst worden ist. Dabei sind vier Parameter heranzuziehen: Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und systeminterner Besoldungsvergleich einschließlich des Abstandsgebots.

Drittens wäre nur bei festgestellter Unteralimentation zu prüfen, ob ausnahmsweise eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Betracht kommt. Bloße Haushaltsinteressen oder fiskalische Sparziele reichen hierfür nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus.

Der Gesetzgeber verfügt zwar über einen Gestaltungsspielraum. Dieser endet jedoch dort, wo die Besoldung evident unzureichend ist oder die tragenden Annahmen nicht nachvollziehbar, nicht belastbar oder methodisch widersprüchlich sind.

### **III. Zentrale Kritik: Fiktives Partnereinkommen als tragender Baustein der Verfassungskonformität**

Der Gesetzentwurf stellt die Verfassungskonformität der Mindestbesoldung maßgeblich dadurch her, dass ein fiktives zweites Einkommen innerhalb der Familie berücksichtigt wird.

Für das Jahr 2026 wird ein fiktiver Nettobetrag von 11.482 Euro angesetzt. Für das Jahr 2027 wird ein entsprechender Betrag von 11.942 Euro berücksichtigt. Ohne diese Hinzurechnung entsteht nach der eigenen Berechnung des Gesetzentwurfs in der niedrigsten betrachteten Besoldungskonstellation eine deutliche Unterdeckung.

Für 2026 beträgt die prognostizierte Mindestalimentation 52.815 Euro. Die tatsächliche Nettobesoldung ohne fiktives Partnereinkommen liegt nach der Berechnung des Entwurfs bei 44.930 Euro. Es verbleibt somit eine Unterdeckung von 7.885 Euro.

Für 2027 beträgt die prognostizierte Mindestalimentation 54.935 Euro. Die tatsächliche Nettobesoldung ohne fiktives Partnereinkommen liegt bei 45.688 Euro. Es verbleibt somit eine Unterdeckung von 9.247 Euro.

Der positive Abstand zur Mindestalimentation entsteht also nicht durch die Besoldung des Dienstherrn, sondern erst durch die Hinzurechnung eines nicht vom Dienstherrn gezahlten Einkommens.

Diese Konstruktion ist verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn. Es verpflichtet nicht Ehepartnerinnen, Ehepartner, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, durch eigene Erwerbstätigkeit eine unzureichende Besoldung zu kompensieren. Ein Partnereinkommen ist keine Besoldung. Es ist kein vom Dienstherrn gewährter Alimentationsbestandteil. Es steht nicht in der rechtlichen Verantwortung des Dienstherrn und kann von der Beamtin oder dem Beamten nicht einseitig herbeigeführt werden.

Die Berücksichtigung eines solchen Einkommens mag als empirische Beschreibung gesellschaftlicher Erwerbsrealitäten diskutiert werden. Sie kann aber nicht ohne Weiteres dazu dienen, eine ansonsten bestehende Unteralimentation zu heilen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. September 2025 gerade nicht entschieden, dass ein solcher Wechsel zu einem Leitbild der Mehrverdienerfamilie verfassungsgemäß wäre. Es hat die Frage der Zulässigkeit einer solchen konzeptionellen Umstellung ausdrücklich nicht abschließend beantwortet. Damit bewegt sich der hessische Gesetzgeber in einem verfassungsrechtlich offenen und risikobehafteten Bereich.

Gerade weil der Entwurf ohne das fiktive Partnereinkommen die Mindestbesoldung nicht erreicht, ist diese Frage nicht nebensächlich. Sie ist der entscheidende verfassungsrechtliche Dreh- und Angelpunkt des gesamten Gesetzentwurfs.

#### **IV. Fehlende empirische Grundlage für die Übertragung allgemeiner Mikrozensusdaten auf hessische Beamtenfamilien**

Der Gesetzentwurf verweist zur Begründung des Leitbildwechsels auf allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und auf Mikrozensusdaten zur Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern in Hessen.

Auf Nachfrage wurde durch das Innenministerium mitgeteilt, dass die Erhebungsdaten im Mikrozensus nicht nach Beschäftigtengruppen unterscheiden. Damit ist ausdrücklich bestätigt, dass die herangezogenen Daten keine spezifischen Aussagen über hessische Beamtenfamilien treffen.

Das ist ein erheblicher Schwachpunkt.

Wenn der Gesetzgeber die bisherige Bezugsgröße der Alleinverdienerfamilie verlässt und stattdessen ein fiktives zweites Einkommen als tragenden Bestandteil der Mindestbesoldungsberechnung einführt, muss er die tatsächliche Grundlage dieser Umstellung besonders sorgfältig belegen. Allgemeine Erwerbsquoten hessischer Eltern reichen dafür nicht aus.

Es fehlt insbesondere an belastbaren Daten zu folgenden Fragen:

- Wie hoch ist der Anteil von Beamtinnen und Beamten in Hessen, deren Partnerinnen oder Partner tatsächlich ein Einkommen in der vom Entwurf unterstellten Höhe erzielen?
- Wie unterscheiden sich die Erwerbsmodelle in Beamtenfamilien nach Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Kinderzahl, Alter der Kinder, Schichtdienstbelastung, Betreuungsumfang und regionalen Lebenshaltungskosten?
- Wie wirkt sich Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder Schichtdienst auf die tatsächlichen Erwerbsmöglichkeiten des zweiten Elternteils aus?
- Welche besonderen Belastungen bestehen in Polizeifamilien, insbesondere durch Wechselschichtdienst, Wochenenddienste, kurzfristige Dienstplanänderungen, Einsatzlagen und eingeschränkte Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Die pauschale Übertragung allgemeiner Mikrozensusdaten auf hessische Beamtenfamilien ist nicht ausreichend, um eine so weitreichende verfassungsrechtliche Systemumstellung zu tragen.

#### **V. Pauschalierung ersetzt keine tragfähige Tatsachengrundlage**

Das Innenministerium verweist zur Begründung auf den allgemeinen Grundsatz, dass der Besoldungsgesetzgeber pauschalieren und generalisieren dürfe.

Dieser Hinweis ist im Grundsatz richtig, trägt aber nicht die konkrete Schlussfolgerung des Gesetzentwurfs.

Pauschalierung und Generalisierung sind zulässig, wenn sie realitätsgerecht, folgerichtig und auf einer belastbaren Tatsachengrundlage beruhen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine verfassungsrechtlich bestehende Unterdeckung durch eine bloße Annahme beseitigt wird.

Hier wird nicht nur eine geringfügige Randannahme getroffen. Das fiktive zweite Einkommen ist der entscheidende Betrag, der aus einer rechnerischen Unterdeckung eine angebliche Überdeckung macht.

Gerade deshalb reicht der bloße Hinweis auf gesetzgeberische Pauschalierungsbefugnisse nicht aus. Der Gesetzgeber muss darlegen, warum gerade diese Einkommenshöhe realitätsgerecht ist und warum sie in der maßgeblichen Beamtenrealität typischerweise erwartet werden kann.

Das ist bislang nicht überzeugend erfolgt.

## **VI. Methodischer Widerspruch: Mehrverdienerfamilie beim Einkommen, Alleinverdienerlogik bei der Steuer**

Ein weiterer erheblicher methodischer Widerspruch liegt in der steuerlichen Berechnung des Nettoeinkommens.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ein fiktives zweites Einkommen und verlässt damit ausdrücklich die bisherige Bezugsgröße der Alleinverdienerfamilie. Zugleich wird die Beamtenbesoldung aber mit Steuerklasse III berechnet.

Steuerklasse III ist bei einem Alleinverdienermodell plausibel. Wenn jedoch ein zweites Einkommen innerhalb der Familie angesetzt wird, muss auch die steuerliche Belastung des typisierten Haushalts folgerichtig und realitätsgerecht abgebildet werden.

Es ist methodisch nicht schlüssig, auf der Einnahmeseite eine Mehrverdienerfamilie anzunehmen, auf der Steuerseite aber weiterhin wie bei einer Alleinverdienerfamilie zu rechnen.

Verfassungsrechtlich entscheidend ist nicht die Auswahl der günstigsten Rechenvariante, sondern eine nachvollziehbare, realitätsgerechte und konsistente Berechnung des Nettoeinkommens. Der Entwurf erfüllt diese Anforderung nach unserer Bewertung nicht.

## **VII. Kindergeld ist zulässig zu berücksichtigen, aber nicht der Kern des Problems**

Die Hinzurechnung des Kindergeldes zur Ermittlung des Nettoeinkommens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig. Dies ist aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei nicht der zentrale Angriffspunkt.

Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass das Kindergeld in der verfassungsgerichtlichen Berechnung ausdrücklich als Bestandteil des verfügbaren Familieneinkommens berücksichtigt wird. Anders liegt es bei einem fiktiven Partnereinkommen oder einem Unterhaltsvorschuss. Diese Beträge sind keine vom Dienstherrn gewährten Besoldungsbestandteile und können eine unzureichende Alimentation nicht ohne Weiteres ersetzen.

## **VIII. Problematische Berechnung bei Alleinerziehenden**

Besonders deutlich zeigen sich die Schwächen des Gesetzentwurfs bei der Fallgruppe der Alleinerziehenden.

Das vom Innenministerium vorgelegte Rechenbeispiel für die Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2, alleinerziehend mit zwei Kindern über 14 Jahren, weist eine Nettobesoldung der Beamtin bzw. des Beamten in Höhe von 42.042,73 Euro aus. Demgegenüber wird die maßgebliche Mindestbesoldung bzw. Prekaritätsschwelle mit 45.926,40 Euro angegeben.

Ohne weitere Hinzurechnung ergibt sich damit eine Unterdeckung von 3.883,67 Euro.

Der ausgewiesene positive Abstand zur Mindestbesoldung entsteht erst dadurch, dass zusätzlich ein Betrag von 9.456 Euro als weiteres zu berücksichtigendes Einkommen angesetzt wird. Dieser Betrag entspricht dem Unterhaltsvorschuss für zwei Kinder in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren.

Diese Berechnung ist verfassungsrechtlich und sozialpolitisch besonders problematisch.

Der Unterhaltsvorschuss ist keine Besoldungsleistung des Dienstherrn. Er ist auch kein Einkommen eines zweiten erwachsenen Haushaltsmitglieds. Vielmehr handelt es sich um eine staatliche Ersatzleistung zugunsten des Kindes für den Fall, dass der andere Elternteil keinen, nur teilweisen oder nicht regelmäßigen Unterhalt leistet.

Damit wird die vom Dienstherrn geschuldete amtsangemessene Alimentation rechnerisch durch eine externe, bedingte Unterhaltersatzleistung ergänzt.

Das ist nicht tragfähig.

Bei Alleinerziehenden existiert gerade kein zweites erwachsenes Haushaltsmitglied, dessen Erwerbstätigkeit typisierend unterstellt werden könnte. Die Hinzurechnung eines Unterhaltsvorschlusses als eine Art fiktives zweites Einkommen zeigt, dass der Gesetzentwurf nicht nur bei der Mehrverdienerfamilie, sondern auch bei anderen Familienformen mit externen Leistungen arbeitet, um die rechnerische Mindestalimentation zu erreichen.

Die verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG trifft jedoch den Dienstherrn. Sie kann nicht dadurch erfüllt werden, dass auf Leistungen verwiesen wird, die gerade einen familiären Unterhaltsausfall kompensieren sollen.

Gerade Alleinerziehende tragen in besonderer Weise Verantwortung für ihre Kinder. Sie sind auf eine verlässliche, eigenständige und transparente Besoldung angewiesen. Der Gesetzentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht.

## **IX. Unzureichende Transparenz bei den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

Der Gesetzentwurf zieht bei der Berechnung des Nettoeinkommens Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Kranken- und Pflegeversicherung ab. Nach Auskunft des Innenministeriums wurden hierfür hessenspezifische Daten der Debeka herangezogen.

Auch dieser Punkt ist kritisch zu bewerten.

Zwar ist nachvollziehbar, dass für Hessen aufgrund des hessischen Beihilfe- und Bemessungssatzsystems spezifische Daten benötigt werden. Es ist aber nicht ausreichend dargelegt, warum Daten eines einzelnen Versicherungsunternehmens als repräsentativ für die Gesamtheit der hessischen Beamtinnen und Beamten angesehen werden können.

Die Debeka mag ein großer und häufig gewählter Versicherer sein. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass ihre Durchschnittsbeiträge repräsentativ für alle hessischen Beamtinnen und Beamten, alle Altersgruppen, alle Familienkonstellationen und alle relevanten Tarifstrukturen sind.

Hinzu kommt, dass die zugrundeliegenden Daten offenbar nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Damit ist eine unabhängige Überprüfung der Berechnung nicht möglich.

Auch der pauschale Ansatz, 80 Prozent der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich als abzugsfähig zu behandeln, bedarf einer nachvollziehbaren Herleitung. Maßgeblich ist die tatsächliche steuerliche Behandlung nach den geltenden Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Basisabsicherung und Pflegeversicherung. Eine pauschale Annahme darf nicht dazu führen, dass das Nettoeinkommen rechnerisch günstiger dargestellt wird, als es realitätsgerecht wäre.

#### **X. Fortschreibungsprüfung: fehlende Nachvollziehbarkeit und unvollständige Datengrundlagen**

Der Gesetzentwurf behauptet, dass auch die Fortschreibungsprüfung keine verfassungsrechtlich relevanten Auffälligkeiten ergebe. Diese Aussage ist nach unserer Bewertung nicht ausreichend belastbar.

Nach dem BVerfG-Beschluss vom 17. September 2025 sind vier Parameter zu prüfen:

1. Entwicklung der Besoldung im Vergleich zum Tariflohnindex,
2. Entwicklung der Besoldung im Vergleich zum Nominallohnindex,
3. Entwicklung der Besoldung im Vergleich zum Verbraucherpreisindex,
4. systeminterner Besoldungsvergleich einschließlich des Abstandsgebots.

Dabei ist jeweils mit dem festen Basisjahr 1996 zu arbeiten. Eine Abweichung von mindestens fünf Prozent bei den ersten drei Parametern ist ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Beim Abstandsgebot sind insbesondere das Abschmelzen der Abstände zwischen Besoldungsgruppen und mittelbare Auswirkungen einer zu niedrigen Mindestalimentation zu berücksichtigen.

Die hierzu vorgelegten und ergänzend erläuterten Angaben reichen nach unserer Bewertung nicht aus.

Auf die Bitte, die Jahresbruttoeinkommen vorzulegen, auf deren Grundlage der Vergleich von Tarif- und Besoldungsindex ermittelt wurde, wurde lediglich allgemein auf die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen seit 1996 verwiesen. Das genügt nicht. Eine verfassungsrechtlich überprüfbare Fortschreibungsprüfung benötigt eine nachvollziehbare Datentabelle mit den verwendeten Ausgangswerten, Zwischenschritten, Indexwerten und Berechnungsannahmen.

Auch bei der Prognose der Nominallohnentwicklung und der Verbraucherpreisentwicklung bleibt die Begründung zu allgemein. Das Innenministerium verweist auf Prognosen, auf die Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes und auf allgemeine Wirtschaftstrends. Konkrete Datensätze, Berechnungswege und Sensitivitätsbetrachtungen wurden jedoch nicht umfassend offengelegt.

Gerade für die Jahre 2026 und 2027 sind die Werte prognostisch. Das ist als solches nicht ausgeschlossen. Prognosen müssen aber methodisch transparent, plausibel und überprüfbar sein. Wenn sich abzeichnet, dass die tatsächliche Nominallohnentwicklung oberhalb der angenommenen Werte liegt, muss dies in der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt und die Parameterprüfung aktualisiert werden.

Der Gesetzgeber trifft eine Beobachtungs- und Nachsteuerungspflicht. Diese darf nicht erst nachträglich politisch behauptet werden, sondern muss im Gesetzgebungsverfahren verbindlich und transparent angelegt werden.

### **XI. Umgang mit auffälligen Parameterwerten**

Soweit der Gesetzentwurf einzelne Auffälligkeiten bei der Fortschreibungsprüfung als statistische Besonderheiten oder Ausreißer behandelt, bedarf dies einer besonders sorgfältigen Begründung.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht bereits ein verletzter Parameter aus, um eine besonders eingehende Würdigung erforderlich zu machen. Bei zwei verletzten Parametern besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unterbesoldung.

Der Gesetzentwurf darf daher nicht vorschnell mit dem Hinweis auf technische oder statistische Besonderheiten über relevante Abweichungen hinweggehen. Vielmehr muss im Einzelnen dargelegt werden, warum trotz rechnerischer Auffälligkeiten keine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt.

Soweit die Gesetzesbegründung an einzelnen Stellen noch auf ältere Prüfungslogiken oder überholte Parameterstrukturen Bezug nimmt, ist dies zu bereinigen. Die Prüfung muss konsequent nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 erfolgen.

### **XII. Abstandsgebot und Besoldungsstruktur**

Das Alimentationsprinzip verlangt nicht nur irgendeine Mindestabsicherung. Es verlangt eine amtsangemessene Besoldung. Diese muss den Dienstrang, die Verantwortung des Amtes, die Bedeutung des Berufsbeamtentums und das Leistungsprinzip abbilden.

Die Besoldung darf deshalb nicht dauerhaft dadurch stabilisiert werden, dass untere Besoldungsgruppen nur knapp über eine rechnerische Mindestschwelle gehoben werden, während das gesamte Besoldungsgefüge unter Druck gerät.

Erhöhungen, die stark familienbezogen oder nur punktuell ausgestaltet sind, können zwar kurzfristig Mindestalimentationsprobleme einzelner Fallgruppen abmildern. Sie lösen aber nicht automatisch das strukturelle Problem einer insgesamt zu niedrigen Grundbesoldung.

Gerade bei Polizei, Justiz, Verwaltung und Fachbeamtenschaft besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, dass Besoldung attraktiv, leistungsbezogen und im Vergleich zu anderen Dienstherren konkurrenzfähig bleibt. Eine verfassungsgemäße Besoldung darf nicht nur rechnerisch knapp über einer Mindestschwelle liegen. Sie muss dem Amt angemessen sein.

### **XIII. Wegfall der Erfahrungsstufe 1: Verbesserung mit Gerechtigkeitsproblemen**

Der Wegfall der ersten Erfahrungsstufe in der Besoldungsordnung A ist grundsätzlich geeignet, die Eingangsbesoldung zu verbessern und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhöhen.

Problematisch ist jedoch, dass bereits in der Stufe 1 verbrachte Zeiten nach dem Gesetzentwurf nicht angerechnet werden sollen. Wer sich bereits im Dienst befindet und Zeit in der bisherigen Stufe 1 verbracht hat, wird zwar in die Stufe 2 übergeleitet, profitiert aber nicht in gleicher Weise von der Systemumstellung wie künftig neu eintretende Beamtinnen und Beamte.

Dies führt zu Gerechtigkeits- und Akzeptanzproblemen. Wenn die Stufe 1 aus Gründen der Attraktivität und Angemessenheit entfällt, ist nicht nachvollziehbar, warum bereits geleistete Dienstzeiten in dieser Stufe für den weiteren Stufenaufstieg vollständig unberücksichtigt bleiben sollen.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher, bereits in der bisherigen Stufe 1 verbrachte Zeiten vollständig auf die Erfahrungszeit in Stufe 2 anzurechnen.

#### **XIV. Schicht- und Wechselschichtzulagen: Verbesserung darf nicht durch Anrechnung verpuffen**

Die vorgesehene Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulagen wird grundsätzlich begrüßt. Sie ist für die Polizei von besonderer Bedeutung, weil Schichtdienst, Wechselschichtdienst, Wochenenddienste, Nachtdienste und kurzfristige Belastungsspitzen erhebliche Eingriffe in Gesundheit, Familie und soziale Teilhabe bedeuten.

Kritisch ist jedoch, dass nach den ergänzenden Erläuterungen des Innenministeriums Anrechnungseffekte zwischen Schicht- bzw. Wechselschichtzulagen und Stellenzulagen bestehen können.

Für die Beschäftigten ist entscheidend, was tatsächlich netto und dauerhaft bei ihnen ankommt. Eine politisch angekündigte Erhöhung verliert erheblich an Wert, wenn sie durch Konkurrenz- oder Anrechnungsvorschriften teilweise neutralisiert wird.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert deshalb:

- transparente Darstellung sämtlicher Anrechnungseffekte,
- keine kommunikative Darstellung einer Bruttoverbesserung, die tatsächlich nicht vollständig bei den Betroffenen ankommt,
- Überprüfung der Konkurrenzregelungen,
- echte finanzielle Anerkennung der besonderen Belastungen des Schicht- und Wechselschichtdienstes.

Zudem ist klarzustellen: Erschwerniszulagen sind keine allgemeinen Alimentationsbestandteile. Sie dienen der Abgeltung besonderer Belastungen und dürfen nicht dazu genutzt werden, strukturelle Defizite der amtsangemessenen Grundalimentation zu verdecken.

#### **XV. Mehrarbeitsvergütung und polizeiliche Realität**

Der Gesetzentwurf passt auch Mehrarbeitsvergütungssätze an. Diese Anpassung ist folgerichtig, bleibt aber hinter der tatsächlichen Belastungsrealität zurück.

In der Polizei bestehen seit Jahren erhebliche Mehrarbeits- und Überstundenbestände. Mehrarbeit ist für viele Kolleginnen und Kollegen keine Ausnahme, sondern ein strukturelles Dauerproblem. Die bloße lineare Fortschreibung bestehender Vergütungssätze wird dieser Realität nicht gerecht.

Zudem ist kritisch zu bewerten, wenn für zurückliegende Mehrarbeit weiterhin ältere Vergütungssätze gelten sollen. Wer in belastenden Einsatzlagen Mehrarbeit geleistet hat, darf nicht dauerhaft von einer später als notwendig erkannten Anpassung abgekoppelt werden.

## **XVI. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Die Versorgung folgt systematisch der Besoldung. Deshalb wirken sich verfassungsrechtliche Schwächen der aktiven Besoldung auch auf die Versorgung aus.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben ebenso Anspruch auf eine amtsangemessene Versorgung. Eine Reform, die bei der aktiven Besoldung auf rechtlich zweifelhafte Rechenmodelle gestützt wird, kann nicht ohne Weiteres als tragfähige Grundlage für die Versorgung dienen.

Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nicht zum Objekt haushalterischer Rechenmodelle werden.

## **XVII. Gesamtbewertung**

Der Gesetzentwurf enthält Verbesserungen, bleibt aber in seiner verfassungsrechtlichen Kernbegründung unzureichend.

Die Gewerkschaft der Polizei kritisiert insbesondere:

1. Die Mindestalimentation wird in zentralen Fallgruppen nicht aus der Besoldung selbst erreicht.
2. Die Verfassungskonformität hängt maßgeblich von einem fiktiven Partnereinkommen ab.
3. Die Zulässigkeit dieses Mehrverdienermodells ist vom Bundesverfassungsgericht nicht bestätigt.
4. Die empirische Grundlage für die Übertragung allgemeiner Erwerbsdaten auf hessische Beamtenfamilien ist unzureichend.
5. Das Innenministerium bestätigt selbst, dass der Mikrozensus nicht nach Beschäftigtengruppen unterscheidet.
6. Die steuerliche Berechnung ist methodisch widersprüchlich, weil beim Einkommen eine Mehrverdienerfamilie unterstellt, steuerlich aber mit Steuerklasse III gerechnet wird.
7. Bei Alleinerziehenden wird die Mindestalimentation nur durch Hinzurechnung eines Unterhaltsvorschusses erreicht.
8. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Alimentation des Dienstherrn und kein Einkommen eines zweiten erwachsenen Haushaltsmitglieds.
9. Die herangezogenen Debeka-Daten sind nicht ausreichend transparent und nicht hinreichend als repräsentativ belegt.
10. Die Fortschreibungsprüfung ist nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert.
11. Prognosen zu Nominallohn und Verbraucherpreisen müssen aktualisiert und transparent offengelegt werden.
12. Die Anrechnungseffekte bei Schicht- und Wechselschichtzulagen müssen vollständig dargestellt und überprüft werden.
13. Der Wegfall der Erfahrungsstufe 1 muss gerechter ausgestaltet werden.

14. Die strukturelle Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Hessen wird nicht ausreichend gestärkt.

### **XVIII. Forderungen der Gewerkschaft der Polizei**

Die Gewerkschaft der Polizei fordert den Hessischen Landtag auf, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht unverändert zu beschließen.

Erforderlich sind insbesondere folgende Nachbesserungen:

1. **Verzicht auf die tragende Berücksichtigung fiktiver Fremdeinkommen**  
Die amtsangemessene Alimentation muss durch den Dienstherrn gewährleistet werden. Fiktive Partnereinkommen oder Unterhaltsvorschüsse dürfen eine rechnerische Unterdeckung nicht heilen.
2. **Neuberechnung der Mindestalimentation ohne fiktives Partnereinkommen**  
Der Gesetzgeber muss offen ausweisen, welche Besoldungsanhebungen erforderlich wären, wenn ausschließlich die vom Dienstherrn gewährte Besoldung zuzüglich der nach BVerfG zulässigen Bestandteile berücksichtigt wird.
3. **Besondere Absicherung von Alleinerziehenden**  
Alleinerziehende dürfen nicht auf Unterhaltsvorschuss oder sonstige externe Leistungen verwiesen werden. Die Besoldung muss auch in dieser Fallgruppe eigenständig die Mindestalimentation sichern.
4. **Methodisch konsistente Steuerberechnung**  
Wenn der Gesetzgeber ein Mehrverdienermodell zugrunde legen will, muss auch die steuerliche Belastung dieses Modells konsistent und realitätsgerecht abgebildet werden. Die Kombination aus fiktivem Zweiteinkommen und Steuerklasse III ist zu korrigieren oder nachvollziehbar zu begründen.
5. **Offenlegung sämtlicher Berechnungsgrundlagen**  
Der Landtag und die Anzuhörenden müssen vollständige Datentabellen zu Jahresbruttobesoldung, Tarifvergleich, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, Abstandsgebot und allen Prognoseannahmen erhalten.
6. **Repräsentative Datengrundlage für Kranken- und Pflegeversicherungskosten**  
Die Berechnung darf nicht allein auf nicht offengelegten Daten eines einzelnen Versicherers beruhen. Es bedarf einer repräsentativen, überprüfbaren und hessenspezifischen Datengrundlage.
7. **Verbindliche Nachsteuerungsklausel**  
Sobald endgültige Daten zu Median-Äquivalenzeinkommen, Nominallohnentwicklung und Verbraucherpreisentwicklung vorliegen, muss eine verpflichtende Überprüfung und gegebenenfalls rückwirkende Korrektur erfolgen.
8. **Anrechnung bereits verbrachter Zeiten in Erfahrungsstufe 1**  
Bereits geleistete Zeiten in der bisherigen Stufe 1 sind vollständig auf den weiteren Stufenaufstieg anzurechnen.
9. **Tatsächliche Verbesserung der Schicht- und Wechselschichtzulagen**  
Die Erhöhung darf nicht durch Anrechnungseffekte entwertet werden. Belastungen im Schicht- und Wechselschichtdienst müssen tatsächlich finanziell anerkannt werden.

#### **10. Stärkung der Grundbesoldung statt Verlagerung auf Familien- und Sondertatbestände**

Eine verfassungsgemäße und attraktive Besoldung muss strukturell über eine auskömmliche Grundbesoldung gewährleistet werden. Familienbezogene Zuschläge und Zulagen können ergänzen, aber nicht eine unzureichende Grundbesoldung ersetzen.

#### **XIX. Schlussbemerkung**

Die hessischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erwarten keine rechnerischen Kunstgriffe, sondern eine verlässliche, transparente und verfassungsgemäße Besoldung.

Wer Polizei, Justiz, Verwaltung und den öffentlichen Dienst insgesamt stärken will, muss die amtsangemessene Alimentation aus eigener Verantwortung des Dienstherrn sicherstellen. Die Verantwortung des Dienstherrn darf nicht auf Ehepartnerinnen, Ehepartner, Alleinerziehende, Unterhaltsvorschussstellen oder fiktive Einkommensannahmen verlagert werden.

Die Gewerkschaft der Polizei hält den Gesetzentwurf deshalb in seiner derzeitigen Form für nicht ausreichend verfassungsfest und fordert den Hessischen Landtag auf, die dargestellten Mängel im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

**Gewerkschaft der Polizei**  
**Landesbezirk Hessen**